

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 252

Inhalt. Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1916. S. 1249.

(Nr. 5554) Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1916.
Vom 4. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Dezember 1912 (Sentralbl. für das Deutsche Reich 1912 S. 855) am 1. Dezember 1916 im Deutschen Reich vorzunehmende kleine Viehzählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh. Sie erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Erhebungsmusters.

§ 2

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie sind befugt, weitergehende Erhebungen anzustellen.

§ 3

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind nach beiliegenden Zusammenstellungsmustern vorläufige, sämtliche, Unterabteilungen der Zusammenstellungsmuster enthaltende Übersichten der Zählungsergebnisse nebst den von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften bis zum 15. Dezember 1916, die endgültigen Zusammenstellungen bis zum 15. Januar 1917 einzusenden.

§ 4

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder

Anlage 1

Anlagen 2 u. 3

wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Erhebungsmuster**Viehählung im Deutschen Reiche am 1. Dezember 1916**

Staat:

Gemeinde:

Bezirk:

Anzugeben ist die Zahl des in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1916 im räumlichen Verfügungsbereich einer Haushaltung (sei es auf dem Gehöfte selbst, im Hause, Stalle, Scheune, Schuppen, Hofe und Garten, sei es in Außenwerken oder auf Wiese, Weide, Feld usw.) vorhandenen Viehes nach den untenbezeichneten Gattungen und Abteilungen. Dabei ist gleichgültig, wer Eigentümer des Viehes ist; auf längere Zeit eingestelltes Vieh wird wie eigenes behandelt (wegen der von der Heeresverwaltung ausgeliehenen Pferde siehe jedoch unten). Viehstücke, die vorübergehend (auf Reisen, Fuhrten usw.) abwesend sind, sowie Viehstücke, die im Laufe des 1. Dezember verkauft werden, sind mitaufzuzeichnen. Dagegen ist Vieh, das im Laufe des Zähltags erst gekauft wird oder das nur zufällig und vorübergehend anwesend ist, nicht mitzuzählen.

Schlächter (Metzger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende oder im Laufe des Zähltags eintreffende und in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1916 auf dem Transporte gewesene, zum Schlachten oder Verkaufe bestimmte Vieh aufzuführen, sofern es nicht etwa erst am Zähltag gekauft wird.

Bei den Pferden sind die Militärpferde nicht mitzuzählen. Als Militärpferde gelten alle zu militärischen Zwecken gehaltenen Pferde, für welche Rationen in Natur oder in Gestalt von Geldvergütung oder gegen Bezahlung aus Magazinen der Militärverwaltung abgegeben werden. Auch die von der Heeresverwaltung ausgeliehenen Pferde gelten als Militärpferde. Pferde der Landgendarmarie gelten nicht als Militärpferde.

Schafferden sind stets in der Gemeinde zu zählen, in der sie sich auf Weide oder in Fütterung, wenn auch nur vorübergehend, befinden, und zwar bei der Haushaltung desjenigen, in dessen Obhut oder Pflege sie stehen, auch wenn es nicht der Eigentümer ist.

In der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1916 sind vorhanden gewesen:

	Anzahl
I. Pferde (ohne Militärpferde):	
1. unter 3 Jahre alt (einschließlich Fohlen)
2. 3 bis noch nicht 5 Jahre alte Pferde im ganzen
darunter zur Zucht benutzte oder bestimmte Stuten
3. 5 Jahre alte und ältere Pferde im ganzen ¹⁾
darunter zur Zucht benutzte oder bestimmte Stuten
Gesamtzahl (Summe zu I)	
II. Rindvieh:	
1. Kälber unter 3 Monate alt
2. Jungvieh 3 Monate bis noch nicht 2 Jahre alt
3. 2 Jahre altes und älteres Rindvieh, und zwar:	
a) Bullen, Stiere und Ochsen
darunter Arbeits- (Zug-) Bullen, -Stiere, Ochsen
b) Kühe (auch Färsen, Kalbinnen)
darunter aa) Milchkühe, die am 1. Dezember 1916 Milch geben oder sichtbar tragend sind
bb) Arbeits- (Zug-) Kühe ²⁾
Gesamtzahl (Summe zu II)	
III. Schafe:	
1. Schafe und Schaflämmer unter 1 Jahr alt
2. 1 Jahr alte und ältere Schafe, und zwar:	
a) Schafböcke
b) Mutterschafe (Zibben)
c) Hammel (Schöpfe)
Gesamtzahl (Summe zu III)	
IV. Schweine:	
1. Ferkel unter 8 Wochen alt
2. Schweine 8 Wochen bis noch nicht 1/2 Jahr alt
3. 1/2 bis noch nicht 1 Jahr alte Schweine
darunter a) Zuchteber
b) Zuchtfauen
4. 1 Jahr alte und ältere Schweine
darunter a) Zuchteber
b) Zuchtfauen
Gesamtzahl (Summe zu IV)	

¹⁾ Als fünfjährig können Pferde erst gelten, wenn ihre letzten Fohlenersatzähne bereits in Reibung getreten sind.

²⁾ Als Arbeits- (Zug-) Kühe gelten nur diejenigen, die mindestens 90 Tage im Jahre zur Arbeit benutzt werden. Solche Kühe sind, wenn sie zugleich Milchkühe sind, als Arbeitskühe unter bb nochmals mitzuzählen.

V. Ziegen:		Anzahl
1. Unter 1 Jahr alt
2. 1 Jahr alte und ältere Ziegen, und zwar		
a) Ziegenböcke
b) Ziegen (Geißen)
	Gesamtzahl (Summe zu V)
VI. Federvieh:		
1. Gänse
2. Enten
3. Legehühner, Kücken, Zuchthähne
4. Masthühner, Kapaune, Truthühner (Puten, Kalkuten, Kurren)
	Gesamtzahl (Summe zu VI)



Zusammen

Ergebnisse der Viehzählung am 1. Dezember

in

Staat und größere Verwaltungsbezirke	Vieh- be- sitzende Haus- hal- tungen	I. Pferde (ohne Militärpferde)					Pferde über- haupt
		unter 3 Jahre alt (ein- schließlich Fohlen)	3 bis noch nicht 5 Jahre alte Pferde		5 Jahre alte und ältere Pferde		
			im ganzen	darunter zur Zucht benutzte oder be- stimmte Stuten	im ganzen	darunter zur Zucht benutzte oder be- stimmte Stuten	
1	2	3	4	5	6	7	8

Zusammen

Ergebnisse der Viehzählung am 1. Dezember

Staat und größere Verwaltungsbezirke	Vieh- besitzende Haus- haltungen	Ferkel unter 8 Wochen alt	Schweine 8 Wochen bis noch nicht 1/2 Jahr alt	IV. 1/2 bis noch nicht 1 Jahr alte Schweine		
				im ganzen	darunter	
					Zucht- eber	Zucht- sauen
22	23	24	25	26	27	28



Stellungsmuster A

1916 für Pferde, Rindvieh und Schafe

(Staat)

II. Rindvieh							III. Schafe					
Kälber unter 3 Mo- nate alt	Jung- vieh 3 Monate bis noch nicht 2 Jahre alt	2 Jahre alte und ältere					Rindvieh über- haupt	Schafe und Schaf- lämmer unter 1 Jahr alt	1 Jahr alte und ältere			Schafe über- haupt
		Bullen, Stiere und Ochsen		Kühe (auch Färsen, Kalbinnen)					Schaf- böcke	Mutter- schafe (Zibben)	Sammel (Zehöpfe)	
		im ganzen	darunter Arbeits- (Zug-) Bullen, Stiere, Ochsen	im ganzen	darunter							
					Milch- kühe	Arbeits- (Zug-) Kühe						
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Stellungsmuster B

1916 für Schweine, Ziegen und Federvieh

Schweine				V. Ziegen				VI. Federvieh				
1 Jahr alte und ältere Schweine				unter 1 Jahr alt	1 Jahr und ältere		Ziegen über- haupt	Gänse	Enten	Hühner		Federvieh über- haupt
im ganzen	darunter		Schweine über- haupt		Ziegen- böcke	Ziegen (Weissen)				Lege- hühner, Küken, Zucht- hähne	Man- büdner, Karaune, Tent- büdner (Puten, Kal-futen, Kurren)	
	Zucht- eber	Zucht- fauen										
29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41

Den Bezug des Reichs-Geschäftsblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

